## Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

19. September 2025 Seite 1 von 2

Landesbetrieb Wald und Holz NRW Stabstelle Geschäftsstelle Forst – direkte Förderung Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben) 63.07.01.03-0001002

Versand per Mail

FD Bickschäfer
Telefon 0211 3843-3233
Fax 0211 3843dominik.bickschaefer@mlv.nrw.de

## Förderung forstlicher Dienstleistungen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Dienstleistungen vom 30. Juli 2025

Die oben genannte Richtlinie ersetzt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (vom 30.1.2019) sowie die entsprechende Richtlinie für Waldgenossenschaften (vom 18.5.2021). Sie befindet sich aktuell noch in der Ressortabstimmung, eine Veröffentlichung wird im Oktober vorgesehen.

Für die Förderung forstlicher Dienstleistungen werden die folgenden Regelungen getroffen:

## 1. Förderhöchstbetrag

Gemäß Nummer 5.4 der o.g. Richtlinien ergibt sich der Höchstbetrag der jährlichen Zuwendung aus der Fläche des Zusammenschlusses und einem festgelegten Förderhöchstbetrag je Hektar, der von der Obersten Forstbehörde festzulegen ist.

Der Förderhöchstbetrag wird wie folgt festgelegt:

- Für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 a) der o.g. Richtlinie (forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse): 55 € pro Hektar pro Jahr
- Für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 b) der o.g. Richtlinie (Waldgenossenschaften): 62 € pro Hektar pro Jahr.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Stadttor 1 40219 Düsseldorf Telefon 0211 3843-0 Telefax 0211 3843-939110 poststelle@mlv.nrw.de www.mlv.nrw.de

USt-IdNr.: DE357413739 Öffentliche Verkehrsmittel

vom Hauptbahnhof zur Haltestelle Stadttor: Straßenbahnlinie

709 Buslinie 732

## 2. Umsatzsteuer

Auf Grundlage eines Erlasses der Obersten Forstbehörde wird bisher bei der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Förderung forstlicher Dienstleistungen die Mehrwertsteuer als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt, sofern das Mitglied der pauschalen Besteuerung nach § 24 UstG unterliegt. Diese Regelung wurde getroffen, um den Eigentümern kleinerer Waldflächen die Umstellung auf die sogenannte "direkte Förderung" zu erleichtern.

Gleichzeitig hat sie jedoch auch den Verwaltungsaufwand zur Umsetzung der Förderung bei den Zuwendungsempfängern, den beauftragten Unternehmen zur Erbringung der Betreuungsdienstleistungen und in der Bewilligungsbehörde enorm erhöht. Aus diesem Grund soll die Berücksichtigung der Umsatzsteuer als zuwendungsfähige Ausgabe eingestellt werden.

Auch für kleine Betriebe besteht die Möglichkeit, in die optierende Besteuerung zu wechseln und eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Um den Betrieben hierzu ausreichend Zeit zur Prüfung und Vorbereitung zu geben, wird die Berücksichtigung der Umsatzsteuer als zuwendungsfähige Ausgabe für Bewilligungen auf Grundlage der oben genannten Richtlinien erst zum 31.12.2026 eingestellt.

Alle Anträge auf Bewilligung nach den o.g. Richtlinien sowie nach den aktuell gültigen Richtlinien sind dazu entsprechend zu bescheiden.

Im Auftrag

Gez. Bickschäfer